

Satzung
über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nümbrecht
(Baumschutzsatzung)

§ 1
Aufgaben, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume oder Baumgruppen, die ortsbildprägend sind. Hierzu zählen auch Bäume, die mit zunehmendem Alter ortsbildprägende Bedeutung erhalten werden. Geschützt sind auch kranke, aber sanierungsfähige Bäume.

§ 2
Liste der geschützten Bäume

- (1) Zu schützende Bäume oder Baumgruppen sind in die Liste der geschützten Bäume einzutragen. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Liste der geschützten Bäume wird von der Gemeinde geführt. Die Eintragung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltfragen oder auf Antrag des Eigentümers oder der unteren Landschaftsbehörde.
- (3) Über die Eintragung ist ein Bescheid zu erteilen.
- (4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Liste der geschützten Bäume steht jedermann zur Einsicht offen.

§ 3
Vorläufiger Schutz

- (1) Ist damit zu rechnen, dass ein Baum oder eine Baumgruppe in die Liste der geschützten Bäume eingetragen wird, so soll die Gemeinde anordnen, dass der Baum oder die Baumgruppe vorläufig als eingetragen gilt.
- (2) Die Anordnung ist den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Liste der geschützten Bäume eingeleitet wird.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die nach §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder sonst wie in ihrer Wirkung auf das Ortsbild und die Landschaft zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Verletzung des Baumstammes und der Baumkrone;
 - b) Störung des Wurzelbereiches:
 - aa) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 - bb) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - cc) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen und Laugen;
 - dd) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen;
 - ee) Abbrennen von verschiedenen Materialien;
 - ff) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- (3) Unter das Verbot fallen keine an den geschützten Bäumen notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten, noch notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr der Allgemeinheit.
- (4) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind vom Eigentümer der Gemeinde Nümbrecht unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde von dem Verbot des § 4 Ausnahmen und Befreiungen erteilen, insbesondere, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume, ausgenommen Walnuss- und Kastanienbäume (Ausnahme).
- (3) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 4 und 5 oder gegen Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Nr. 20 und § 70 Abs. 1 Nr. 17 und § 71 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 8 Folgebeseitigung

- (1) Wer als Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter entgegen §§ 4 und 6 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechend Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder die sonst eingetretenen Folgen zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert des entfernten oder zerstörten Baumes richtet.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.